

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Aarau, 26. Juni 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014–2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zum Verordnungspaket und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Anträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

– Stellungnahme

Kopie an:

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau		
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 5001 Aarau		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 26. Juni 2013	Landammann: Alex Hürzeler	Staatsschreiber: Dr. Peter Grünenfelder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	41
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	44
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	47
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	52
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	55
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	56
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	58
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	60
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	61
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	62
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	64
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	65
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	66
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	71

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Hohe Regulierungsdichte. Die Agrarpolitik der Schweiz ist in einem seit Jahrzehnten gewachsenen System äusserst dicht reguliert. Bereits die heutige Regulierungsdichte stösst an ihre Grenzen und wird mit dem vorliegenden Entwurf zu Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 weiter erhöht. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen immer mehr "Büroarbeiten" verrichten und sich "im dichten Dschungel der Gesetzesparagrafen" zu-recht finden. Gleichzeitig schränken immer mehr Verbote und Auflagen ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren ausländischen Kollegen ein. Aber auch für die Verwaltung nimmt der administrative Aufwand laufend zu, dies in einer Zeit knapper Finanzen und eines erheblichen politischen Drucks, was die Ausgaben betrifft.

Inkrafttreten. Angesichts des bestehenden Zeitdrucks und der zahlreichen noch offenen Fragen beantragen wir, die Inkraftsetzung des umfangreichen Verordnungspakets zur AP 14-17 um ein Jahr auf den 1. Januar 2015 zu verschieben. Dieser Schritt drängt sich umso mehr auf, als ein Zustandekommen des Referendums gegen die AP 14-17 nicht ausgeschlossen werden kann. Ausserordentlich wichtig erscheint uns auch, dass die Landwirtschaft rechtzeitig über anstehende Umsetzungsmassnahmen informiert wird, damit sie auf Veränderungen noch reagieren kann. Ein Monat Reaktionszeit ist zu knapp.

SAK-Werte. Grundsätzlich begrüssen wir eine Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Es hat uns jedoch sehr erstaunt, dass wäh-rend des Anhörungsverfahrens Änderungen an diesen Faktoren vorgenommen wurden. Die DZ-relevanten SAK-Faktoren bleiben nun gegenüber dem bis-herigen Recht unverändert; Anpassungen erfolgen einzig im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts.

Biodiversität. Nicht einverstanden erklären können wir uns mit der Zentralisierung im Bereich der Biodiversität, welche den bisherigen Gestaltungsspiel-raum der Kantone und Regionen stark einschränkt. Bezogen auf den Kanton Aargau werden dadurch wesentliche Pfeiler des von den beiden Departemen-ten Finanzen und Ressourcen (DFR) sowie Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) gemeinsam getragenen Programms «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft» untergraben.

Auswirkungen auf Kantone. Der Arbeitsaufwand wird im Zuge der Umsetzung der neuen Massnahmen zur AP 14-17 zunehmen. Diese administrativen Mehraufwände lehnt der Regierungsrat dezidiert ab; die Vorlage ist entsprechend derart zu überarbeiten, dass kein administrativer Mehraufwand ausgelöst wird. Zu beachten ist ausserdem, dass die bevorstehende Umsetzung der AP 14-17 gezielte Dienstleistungen im Sinne eines beratenden Vollzugs erfor-dert. Sie stellen ein wichtiges Element zur Unterstützung der nationalen und der kantonalen Agrarpolitik dar und tragen zur Akzeptanz der verschiedenen Massnahmen bei. Ein fundamentales Element für die Weiterentwicklung der Aargauer Landwirtschaft ist die Weiterbildung. Die Legitimation für – auch durch die Administration bedingte - Mehrausgaben auf allen Ebenen wird unter Berücksichtigung der knappen Finanzressourcen nicht zu erbringen sein. Auch diesem wichtigen Aspekt gilt es Rechnung zu tragen. Der Kanton Aargau erwartet deshalb beim Vollzugsaufwand eine Trendumkehr.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind bereits im Gesetz geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe. Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK-Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden. Schwer nachvollziehbar ist indessen, wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und aufgrund welcher Kriterien diese Auswahl getroffen worden ist.

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK-Berechnung wird grundsätzlich begrüsst. Es stellen sich aber Fragen betreffend des praktischen Vollzugs: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport usw.)?

Hinsichtlich der Anleitung zur Ertragswertschätzung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld in dieser Zeit stark verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 3	Die Schätzungsanleitung ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.	Die noch geltende Schätzungsanleitung ist antiquiert; sie stammt aus dem Jahre 2004.
Art. 2a Abs. 2 lit. I	Zusätzlich ist ein SAK-Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufzunehmen.	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2a Abs. 2	Auch für die Bienenhaltung ist ein SAK-Faktor festzulegen und in die Verordnung einzubauen.	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist.
Art. 2a Abs. 4	Diese Norm ist zu ergänzen mit den Aktivitäten im Bereich des Agrotourismus.	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert dort erhebliches Arbeitspotential.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Struktur der neuen Direktzahlungsverordnung (DZV) vermag nicht zu überzeugen. Sie ist für den Benutzer nur schwer verständlich und wenig transparent. Als besonders mühsam erweisen sich die Anhänge, die den Verordnungstext einige Seiten weiter hinten ergänzen. Es wäre aus unserer Sicht weit kundenfreundlicher, wenn der Anhang direkt dem entsprechenden Kapitel angefügt werden könnte. Erschwert wird das Zurechtfinden in den Anhängen überdies durch eine schwerfällige und oft irreführende Nummerierung (Ziffern). Mit dem später noch folgenden Einbau der Erläuterungen in die DZV wird das Ganze noch umfangreicher und unübersichtlicher.

Die DZV umfasst insgesamt sieben Direktzahlungskategorien, was die Übersichtlichkeit der Verordnung stark erschwert. Es sind dies die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge, die Landschaftsqualitätsbeiträge, die Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Übergangsbeiträge. Nicht in die DZV integriert worden sind einzig die Einzelkulturenbeiträge, obwohl diese ein integrierender Bestandteil der Versorgungssicherheitsbeiträge sind. Dies lässt sich kaum begründen, gelten doch auch für diese Beiträge mehrheitlich die gleichen Anforderungen wie für die anderen Direktzahlungskategorien. Sollte keine kundenfreundlichere Darstellung der nunmehr vorliegenden DZV möglich sein, wäre es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz nach unserer Ansicht durchaus sinnvoll, wenn für jede Direktzahlungskategorie eine separate Verordnung geschaffen würde. Übergeordnet liesse sich in Form einer "Anforderungs-Verordnung" analog der Begriffsverordnung zudem ein Erlass bilden, in welchem die Bedingungen für den Erhalt der jeweiligen Direktzahlungen formuliert würden.

Bemerkungen zum 3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge

- Die Integration der alten Öko-Qualitätsverordnung in die neue Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut auf die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
- Besseres Austarieren der Beitragsstufen: Die Abstufung der Beiträge muss sich stärker nach der effektiven Leistung richten sowie im Interesse des Anreizes für zusätzliche überzeugende Biodiversitäts- und Vernetzungsleistungen stehen (was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist).
- Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht jedoch im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Andernfalls sind an den Beitrag der Qualitätsstufe II weitere Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, welche die Erhaltung bzw. Förderung der floristischen Qualität gewährleisten (z.B. zweite Schnittnutzung) und die Fauna schonen (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitereinsatz).
- Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen sind zu unterbinden.

Qualitätsstufe I. Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht Handlungsbedarf. Da diese Flächen gemäss vorliegendem Entwurf nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind keine Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit einem Beitrag von Fr. 300.– pro ha wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I ist entsprechend zu erhöhen. Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Bei-

träge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt (siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6).

Qualitätsstufe II. Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, die bisher Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welche von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.

Qualitätsstufe III. Die Beiträge für die Qualitätsstufe III sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip "gleiche Beiträge für gleiche Leistung" zur Anwendung kommen.

Vernetzung. Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahren nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken. Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden. Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüßen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potenzial wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Vollzug. Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sollen sich die Landwirtschaftsämter bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine längere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

Bemerkungen zum 4. Kapitel: Landschaftsqualitätsbeitrag

Nicht Bestandteil der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14-17 ist leider der Entwurf vom Februar 2013 betreffend die Richtlinien für die Landschaftsqualitätsbeiträge. In der Verordnung wird auch nie auf diese Richtlinien verwiesen. In diesem Entwurf enthalten sind u.a. die Anforderungen an die Umsetzung. Was die Mindestbeteiligung betrifft, vertreten wir die Auffassung, dass die Einstiegshürden tiefer anzusetzen sind, in den folgenden Jahren der Umsetzungsperiode aber tendenziell erhöht werden sollten. Zu Beginn der Umsetzungsperiode reicht unseres Erachtens eine Beteiligung von einem Drittel der Bewirtschafter aus; in der Folge könnte eine Beteiligung von 50 % und in einer weiteren Etappe von zwei Dritteln der Bewirtschafter verlangt werden.

Bemerkungen zum 5. Kapitel, 5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Durch die AP 14-17 sind kaum Änderungen bei den Tierwohlprogrammen vorgesehen. Bei den bestehenden Vorgaben sollten indessen einige Anpassungen und Änderungen oder Konkretisierungen vorgenommen werden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit der Harmonisierung und besseren Abstimmung mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie. Grundsätzlich sollte jede Anforderung bzw. jeder Kontrollpunkt auch eine Erwähnung in der Kürzungsrichtlinie finden. Andernfalls sollten diese Anforderungen nicht mehr in der Verordnung enthalten sein. Die Erhöhung des Alters bei den Kälbern (Kategorie A5 und A9) wird begrüsst und erleichtert die Einhaltung der Gesamtbetrieblichkeit.

Da die Direktzahlungen mit der neuen AP 14-17 zielgerichteter und wirkungsvoller an die Landwirte ausgerichtet werden sollten, wäre eine Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge wünschenswert, vor allem auch deshalb, weil alle anderen tierbezogenen Beiträge zukünftig wegfallen. Insbesondere bei Tierkategorien mit geringer Beteiligung an BTS und RAUS sollten die Beiträge weiter angehoben werden, um Anreize für eine höhere Beteiligung zu schaffen und das Tierwohl weiter zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: <i>"...in der Version des Jahres 2013³. Für die Berechnung des Arbeitsanfalles werden nur die Stall- und Feldarbeiten berücksichtigt."</i>	Ein korrekter und kostengünstiger Vollzug ist sicherzustellen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Rest- oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen. Dabei ist kaum zu beweisen, dass diese Arbeiten nicht vom Bewirtschafter selbst ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 % festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären.
Art. 4 Abs. 2 lit. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dies so aufzunehmen. Eine allfällig notwendige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.

Art. 8 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"...auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen."</i>	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten ("Gemeinwerk") gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollten die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Betriebe des Bundes und des Kantons sind nicht beitragsberechtigt."</i>	Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sind einander gleichzustellen.
Art. 9	Bewirtschafter, die Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Art. 10–23 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller, also beim Landwirt, liegende Beweislast sollte nicht umgekehrt werden.
Art. 11 Abs. 2	Der letzte Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut <i>"und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial"</i> ist zu streichen.	Diese Formulierung ist überflüssig; sie steht zudem im Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in den ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, welche die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin vornehmen.
Art. 12 Abs. 2 lit. b	Streichen	Die Abklärung der Eigentumsrechte bzw. die Einforderung der Pachtverträge ist sehr schwierig. Zudem ist die Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten nicht geregelt.

Art. 15, Abs. 3 Anhang 1, Kap. 5.1	Status quo beibehalten: Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss in allen Zonen vor dem 15. September angesät werden.	Die Regelung, dass für Ansaaten von Gründüngungen im September eine gleich grosse Fläche bis Mitte Februar stehen gelassen werden muss, ist im Vollzug komplizierter als die bisherige Regelung. Zudem ist es bei Flächenabtausch nicht klar, welcher Landwirt die Fläche bis Mitte Februar nicht umbrechen darf (die Fläche, die bis Mitte Februar stehen bleiben muss, befindet sich in zwei verschiedenen ÖLN-Jahren). – Ernte bis 31. August und Ansaat vor dem 1. September lässt in der Talzone, z.B. bei Maschinenbohnen keinen Handlungsspielraum zu.
Art. 22	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: <i>"Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als 40 Aren pro Betrieb dürfen anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden."</i>	Eine Verdopplung dieser Fläche auf 40 Aren liegt im Interesse einer administrativen Vereinfachung.
Art. 27 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt neu zu formulieren: <i>"Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen."</i>	Die unklare und doppelte Formulierung "<i>vor dem Aufkommen und der Verbreitung</i>" kann gestrichen werden (Pleonasmus). Eine kurze und klare Formulierung ist opportun.
Art. 30 Abs. 2	Der zweite Satz dieser Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"... Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle."</i>	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31	Dieser Artikel ist wie folgt zu vereinfachen: <i>"¹Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ² Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen."</i>	Es handelt sich hier um eine zu detaillierte, komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Art. 24–30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.

Art. 32 Abs. 3 lit. c	Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: "...gepachtet ist. Dort, wo das LPG nicht zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen des OR."	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung gelangt.
Art. 33 Abs. 1	Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betreiberin der TVD den Kantonen die entsprechenden Daten zur Verfügung stellt.	Dank dieser Konkretisierung wird klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 33 Abs.2	Diese Norm ist durch lit. c wie folgt zu ergänzen: "c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli."	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Art. 106 Abs. 4 ist daher folgerichtig zu streichen.
Art. 33 und 34	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist kompliziert, weil der Landwirt Tierkategorien hat, für die das Vorjahr massgebend ist und solche, für die das aktuelle Jahr gilt. Damit die Nährstoffbilanz geplant werden kann, muss der massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Dann kann er den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine solche Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt selbstdeklarierte Parameter wie etwa der Kraftfuttereinsatz manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie für die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion).
Art. 34 Abs. 3	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf 210 Tage ist für die Alpensüdseite wünschenswert.	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima kann sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfang Mai bis Ende November erstrecken.

Art. 36 Abs. 3	Bei einer Anpassung von Art. 34 Abs. 3 ist die Sömmerung auf der Alpensüdseite mit maximal 210 Tagen anzurechnen.	Dito unter Art. 34 Abs. 3
Art. 37 Abs. 2	Der Normalbesatz sollte mit einem einfachen Entscheid festgelegt werden können.	Der administrative Aufwand ist zu gross, wenn der Normalbesatz durch eine Verfügung mit allen Rechtsmitteln festgelegt werden muss.
Art. 37 Abs. 6	Streichen	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (siehe Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38 DZV).
Art. 38 Abs. 2	Auf eine explizite Erwähnung der Fachstelle für Naturschutz ist zu verzichten.	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von "kantonalen Fachstellen".
Art. 40	Der Hangbeitrag sollte neu "allgemeine Hangbeiträge" heissen.	Der Ausschluss der Reben von den "allgemeinen" Hangbeiträgen wird dadurch verständlicher.
Art. 40 Abs. 5	Dieser Absatz sollte mit " Die Kantone.... " beginnen und nicht mit dem undefinierten "Sie...".	Dies liegt ganz im Sinne eines besseren Verständnisses.
Art. 46 Abs. 2 lit. a	Wir beantragen folgende Anpassung von lit. a: <i>"..übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 10 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert."</i>	Betriebe mit Überbesatz >15 % und NST < 3 fielen bisher durch das Schema.
Art. 47	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.

Art. 47 Abs. 1	Der Basisbeitrag ist pro Hektare auszurichten und nach Zone wie folgt abzustufen: Tal, VAH 120 % BZ I 110 % BZ II 100 % BZ III 90 % BZ IV 80 %	Die Flächen im Tal tragen wesentlich mehr für die Versorgungssicherheit bei als jene im Berggebiet. Die Nachteile des Berggebiets werden mit anderen Beiträgen wie etwa Offenhaltungsbeitrag, Hang- und Steillagenbeiträge abgegolten.
Art. 47 Abs. 2	Der Bezug sollte zu Art. 52 Abs. 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48 Abs. 1 und 2	Verzicht auf einen Mindesttierbesatz auf Dauergrünland (oder zumindest auf Biodiversitätsförderflächen; BFF).	Obwohl die gleiche Leistung erbracht wird, werden Dauergrünflächen von viehlosen Betrieben nicht gleich hoch abgegolten, da kein Mindesttierbesatz geltend gemacht werden kann. Dies ist namentlich bei BFF stossend. Es darf keine Rolle spielen, ob das Raufutter der Dauergrünflächen von eigenen oder fremden Tieren verwertet wird, denn es existiert keine andere Verwertung als die Verfütterung (keine energetische Nutzung, keine Nutzung als Fasermaterial für Baustoffe usw.). Die Sichtweise, Versorgungssicherheitsbeiträge von den bisherigen Raufutterverzehrbeiträgen ableiten zu wollen, ist nicht richtig und irreführend. Die vorgeschlagene Regelung wird zu komplizierten Zusammenarbeitsformen oder Flächenabtausch führen, um Versorgungssicherheitsbeiträge generieren zu können. Solche Gebilde sind im Vollzug nicht kontrollierbar.
Art. 49 und 50	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche mit über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.
Art. 51 Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren: "Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75 % der Beitragsansätze im Inland."	Die bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es dürfen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden.

Art. 52	Art. 52 ist vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» zu positionieren und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» zu überschreiben.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter lit. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1 lit. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. Fr. 300.– für Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Wir beantragen deshalb, den Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» in der LN zu belassen. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art. 13, neu lit. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, alt lit. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 lit. a, b, c oder d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet. <u>Alternative:</u> Der Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I ist zu erhöhen, so dass dieser Typ unter Berücksichtigung aller Beitragstypen finanziell attraktiv wird. In diesem Fall müsste die Beitragshöhe der Qualitätsstufe I wie bei den extensiv genutzten Wiesen nach Zone abgestuft werden.	Dieser Biodiversitätsförderflächen-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderliche Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und die bestockten Flächen sind häufig ausgemacht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgefläche angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als LN gelten. Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich der Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden.

Art. 53 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Handelt es sich um ...Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet."</i> Die Qualitätsstufe III, die sich im vorliegenden Entwurf auf die nationalen Objekte beschränkt, ist neu zu definieren. Alternativ könnte Art. 53 Abs. 3 wie folgt geändert werden: <i>"Erbringt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zusätzliche Leistungen im Interesse der Biodiversität, werden Beiträge der Stufe 3 ausgerichtet. Der Kanton definiert die möglichen regionenspezifischen Zusatzleistungen. Das kantonale Beitragssystem ist vom BLW zu genehmigen."</i> Diese Änderung erfordert eine Ergänzung von Anhang 4 mit folgendem Wortlaut: <i>"Zusätzliche Leistungen im Sinne von Art. 53 Abs. 3 sind z.B. die gestaffelte Nutzung aus Gründen des Artenschutzes oder zusätzliche Schnitte zur Aushagerung."</i>	Nationale Inventarflächen sind gleichermassen zu berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13 Abs. 1 DZV mit den Begriffen "Auengebiete und Hochmoore" ergänzt werden. Echte Leistungen sind abzugelten. Mit dem Beitrag der Qualitätsstufe III soll eine zusätzliche Leistung und nicht einfach ein bestehender Wert abgegolten werden. Die Tatsache, eine nationale Trockenwiese oder ein nationales Flachmoor bewirtschaften zu "dürfen", ist nur sehr bedingt eine Leistung des Bewirtschafters. Der Zuschlag für nationale Objekte ist aufgrund des Gesetzes nicht zwingend. Der neue Art. 70a LwG nennt zwar die nationalen Objekte beim ÖLN. Doch wird im Gesetz nicht verlangt, dass für diese Gebiete Zusatzbeiträge zu entrichten sind. Zahlreiche nationale Gebiete stehen seit längerem unter Naturschutz. Dies geschah häufig bereits vor der Einführung der Direktzahlungen des Bundes (ab 1992). Ihre Erhaltung ist damit nur sekundär eine Leistung der Landwirtschaft bzw. der Agrarpolitik. Teilweise wurden sie von der öffentlichen Hand oder von Naturschutzorganisationen erworben. Im Kanton Aargau treffen die erwähnten Verhältnisse bei den Flachmooren besonders ausgeprägt zu. Für solche Fälle sind die Zuschläge besonders störend.
-----------------------	--	---

Art. 54 Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59 Abs. 3 DZV) reduziert und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit entsprechendem Aufwand mit sich bringen kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Pachtlandverlust kein Grund für eine Beitragskürzung darstellt. Eine längere Verpflichtungsdauer kann sich ausserdem bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.
Art. 54 Abs. 2 lit. a und b	Streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Minstdauer festlegen.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Dies liegt im Sinne eines einheitlichen Vollzugs.
Art. 55 Abs. 5	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: <i>"Ast- und Streuhaufen Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden."</i>	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden. – Es gibt keine langfristigen Untersuchungen, die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.

Art. 55 Abs. 6	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: <i>"Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten nicht zulässig."</i>	In der DZV wird das Wort "Verbot" kaum verwendet, weshalb auch hier eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; dies ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.
Art. 55 Abs. 7	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen beziehungsweise bewilligt sind."</i> <u>Heugrassaat:</u> In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind Mindestanforderungen für die Umsetzung festzulegen, z.B. Spenderfläche mit Qualitätsstufe II und eine fachliche Begleitung.	Es gibt bis heute kein von der Agroscope anerkanntes Saatgut für Reben.
Art. 56 Abs. 1	Wir beantragen folgende Neuformatierung und Anpassungen dieser Norm: <i>"Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet:</i> <i>a. die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen;</i> <i>b. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind;</i> <i>c. weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden;</i> <i>d. oder grundsätzlich eine Fauna schonende Bewirtschaftung gewährleistet ist."</i>	<u>Zu lit. c:</u> Die wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, die bisher Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte zielführende Systeme aufzugeben. Begründete, auf die Umweltziele abgestützte Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. <u>Zu lit. d:</u> Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet. Zumindest bekannte, für die Fauna schädigende Bewirtschaftungsmassnahmen wie der Einsatz von Mähaufbereitern sollten auf dieser Stufe nicht zugelassen werden. Die Auflagen für Beiträge der Qualitätsstufe II sind zudem im Verhältnis zu denjenigen für Vernetzungsbeiträge gering, weshalb weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Beiträge der Qualitätsstufe II gerechtfertigt sind.

Art. 57 Abs. 1, lit. b	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"b. der Schutz der Inventarfläche und der dazugehörigen Pufferzone beziehungsweise die Erhaltung gleichwertiger Biodiversitätsförderflächen in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind."</i>	Diese Ergänzung ist die logische Folge der Anpassung von Art. 53 Abs. 3.
Art. 58 Abs. 4	Die Beitragshöhe ist nicht zu reduzieren, sondern auf dem heutigen Niveau beizubehalten (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2). Zudem ist der Vernetzungsbeitrag zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56) anzuheben.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von Fr. 1000.–/ha (TZ-BZ II) und daran geknüpften Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in diese Projekte gefährdet. Eine Konsolidierung bzw. Kontinuität ist entscheidend für die Akzeptanz der Projekte in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht, wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativen Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. – An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene <i>Vollzugshilfe Vernetzung</i> darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken.	Siehe dazu Anhang 4, Ziffer 2. Ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.

Art. 59 Abs. 3	Der letzte Satz dieser Bestimmung mit dem Wortlaut <i>"Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist"</i> ist ersatzlos streichen.	Diese Anpassung ergibt sich aus dem Antrag zu Art. 54 Abs. 2 lit. a.
Art. 59 Abs. 6	Streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar auf acht Jahre abgeschlossen. Den Trägerschaften muss in diesem Fall Besitzstand gewährt werden.
Art. 60 Abs. 2	Der aktuelle Vorschlag ist beizubehalten, aber ohne Einschränkung der Projektzahl im Jahre 2014.	Ohne Beschränkung der Beitragshöhe je LN werden Kantone, die im Jahr 2014 noch keine Projekte lancieren können, stark benachteiligt. Zudem käme – bei Aufhebung einer eingeschränkten Projektzahl je Kanton – das "Windhundverfahren" zum Tragen. Die Beschränkung auf maximal ein Projekt (siehe dazu Art. 112 Abs. 7 DZV) diskriminiert dagegen grössere Kantone.
Art. 64 Abs. 1	Diese Norm ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio-Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio-Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.

Art. 66 Abs. 2	Die bisherige Regelung bei der Gruppe der Getreidearten ist beizubehalten. Es sind folgende Kulturengruppen zu bilden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt oder es werden zu viele Beiträge zu Unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung können Landwirte, Kantone und Vollzugsorgane einigermaßen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar. Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde dann insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt.
Art. 66 Abs. 2 lit. b	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: "Getreide für die Saatgutproduktion" anstelle "Getreide-saatgut".	Verständlichere Formulierung.
Art. 68 Abs. 1 lit. a und b	Die 80 % Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden. Die entsprechenden Daten können direkt aus der Suisse-Bilanz übernommen werden.	Auch im Berggebiet gibt es Regionen, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es widerspricht daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Talgebiet mehr Möglichkeiten einzuräumen als dem Berggebiet. Sämtliche diesbezüglich erforderlichen Daten sind bereits in der Suisse-Bilanz enthalten.
Art. 68 Abs. 3	Der Mindesttierbesatz gilt nur für Dauergrünlandflächen und nicht für Kunstwiesen.	Bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen muss der Mindesttierbesatz nur für die Dauergrünlandflächen erfüllt sein. Es ist daher nicht logisch, dass für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auch der Mindestviehbesatz für die Kunstwiesen erfüllt werden muss. Eine solche Unterscheidung verkompliziert das Direktzahlungssystem unnötig.

Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV festgeschrieben werden, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen von Landwirten und auch Anwälten, wo genau festgelegt sei, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden.
Art. 69 Abs. 2 lit. b	Diese Bestimmung ist zu streichen oder zu konkretisieren, da es verschiedene Situationen gibt, bei denen es zu unerwünschten Beitragsausschlüssen käme.	Die konkrete Umsetzung dieser Norm gestaltet sich in der Vollzugspraxis als schwierig und kann kaum kontrolliert werden. Falls z.B. einige bisher angebunden gehaltene Kühe im Juni von einem BTS-konformen Betrieb gekauft werden, wären diese nicht mehr beitragsberechtigt. Die anteilige Erfüllung wird schon jetzt durch die Heranziehung der TVD-Daten gewährleistet, so dass für die Beitragsberechnung auch nur anteilige GVE-Werte herangezogen werden. Das Gleiche gilt für alle zeitweise auf dem Betrieb gehaltenen Tiere, z.B. zur Verwertung von Restgrünland. Eine Überprüfung, ob wirklich jedes Tier während des ganzen Jahres auf dem entsprechenden Betrieb gehalten wurde, wäre sehr aufwändig.
Art. 70 lit. d. 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie d. 3.	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Im Aargau hält und deklariert aber niemand diese Tierkategorie (Tiercode 1359). Häufig führt diese Kategorie zu Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch auf die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden. Andernfalls ist diese Kategorie abzuschaffen.
Art. 71 Abs. 6	Es ist zwingend zu konkretisieren, auf welche Zeitperiode sich die "maximal 5 Tage" beziehen.	Mit der aktuellen Formulierung ist nicht ersichtlich, ob sich die maximal 5 Tage auf das gesamte Beitragsjahr oder nur auf einen Monat beziehen. Eine Konkretisierung ist für einen einheitlichen Vollzug erforderlich.

Art. 74 Abs. 3	Streichen	Die Ammoniakemmissionen enden 2019 nicht. Zudem ist kein Schleppschlauchverteiler in 5 Jahren amortisiert. Wenn keine Beiträge mehr ausbezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr verlangt werden. Ohne Beiträge werden weniger Lohnarbeiten ausgeführt; es wird vielmehr wieder auf das eigene alte Güllefass zurückgegriffen.
Art. 75 Abs. 1	Die Periode vom 1. September bis 31. August ist auf das Kalenderjahr, also auf den 1. Januar bis 31. Dezember, zu ändern.	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr massgebend für die Beurteilung der Düngung ist, muss dieser Zeitraum auch für die Beitragsbemessung gelten. Der Bemessungszeitraum "Kalenderjahr" ist für die Kontrolle zwingend.
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung " <i>laufend</i> " ist nichtssagend und soll präzisiert werden, z.B. " spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen ".	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter "laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 Abs. 2 lit. a	a. Direktsaat; höchstens 50 Prozent – und nicht 25 Prozent – der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Darauf gestützte Direktsaaten werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 Prozent hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaart und zur Mulchsaat ist problemlos möglich: Bei Streifensaart via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei der Direktsaat ausgeschlossen. Zu beachten ist auch, dass Bearbeitungstiefen im Vollzug kaum kontrollierbar sind.
Art. 76 Abs. 2 lit. c	c. pfluglose Saat (als Ersatz für Mulchsaat)	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies in Abhängigkeit von der Bearbeitungsintensität häufig nicht so ist, ist hier der fachliche Begriff der pfluglosen Saat zu verwenden.

Art. 76 Abs. 4	Streichen	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 74 Abs. 3).
Art. 77	Streichen	Ein Herbizidverzicht wird dazu führen, dass im Folgejahr ein erhöhter Herbizideinsatz nötig wird. Daher ist die Nachhaltigkeit nicht gegeben und diese Massnahme als sehr fragwürdig zu beurteilen.
Art. 77 und 78	Art. 78 ist vor Art. 77 zu stellen.	Art. 78 Abs. 3 steht im Widerspruch zu Art. 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden, wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"...geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. Nach Mais dürfen nur fusariumtolerante Sorten gesät werden."</i>	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage, nach Mais fusariumtolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78 Abs. 3	Streichen	Eine Begrenzung des Glyphosate-Einsatzes ist nicht kontrollierbar.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung " <i>laufend</i> " ist nichtssagend und soll präzisiert werden, z.B. " spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen ".	Dito Art. 75 Abs. 4. Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter " <i>laufend</i> " dieselbe Zeitspanne.
Art. 79 Abs. 4	Streichen	Dito Art. 74 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 4
Art. 80 Abs. 2	Die Formulierung dieser Norm ist wie folgt zu verbessern: <i>"....ausgerüstet, dass gegenüber ohne driftreduzierende Düsen...."</i>	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.

Art. 87 und 88	Streichen	Diese beiden Artikel würden zur Gründung von Pseudo-Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten führen, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 90	Diese Norm ist wie folgt ergänzen: <i>"...Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilmässig zur Personenzahl. Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird."</i>	Generationengemeinschaften, die noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 92-94	Streichen	Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sind generell abzuschaffen. Es macht wenig Sinn, Limiten allein für die Übergangsbeiträge beizubehalten. Die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen verursacht einen enormen administrativen Aufwand, der nur für die Begrenzung der Übergangsbeiträge nicht gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Landwirt mit sehr hohem Einkommen oder Vermögen zwar die Übergangsbeiträge gekürzt werden sollen, die restlichen Direktzahlungen jedoch nicht.
Art. 96	Überprüfung	In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.

Art. 97 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt anzupassen:: <i>"...zwischen dem 15. Januar und dem 1. April einzureichen."</i> Festzulegen ist zudem ein fixer Stichtag, bis zu welchem ein Bewirtschafterwechsel feststehen muss.	Die Frist vom 15. Januar bis 15. Februar ist zu kurz. Mit dem Gesuch werden auch die Betriebsstrukturdaten übermittelt. Da künftig die Flächen mit GADES geografisch erfasst werden müssen, benötigen die Landwirte mehr Zeit. Es werden nicht alle Landwirte in der Lage sein, die Mutationen im GADES selber nachzuführen. Sie werden sich diesbezüglich an Supportstellen oder Ackerbaustellen wenden.
Art. 97 Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen."</i>	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter / Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollte mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von neuem angemeldet werden. – Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 99 Abs. 1 lit. e	Punkt 5. von lit. e dieser Norm ist zu streichen.	Dito Art. 97 Abs. 2.
Art. 99 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen."</i>	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann, muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Der Widerspruch zu Art. 96 Abs. 2 lit. b ist zu eliminieren.	In Art. 96 Abs. 2 lit. b ist festgelegt, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind.

Art. 100 Abs. 2	Streichen; diese Norm ist überflüssig und kann im Hinblick auf die Klarheit gestrichen werden.	Nicht nur akkreditierte Kontrollorganisationen, sondern auch amtliche Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Dieser Sachverhalt wird in Art. 95 Abs. 3 bereits zur Genüge geregelt. Richtigerweise ist dort festgelegt, dass der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, wobei die Voraussetzungen gemäss Art. 6 VKKL zu erfüllen sind.
Art. 100 Abs. 5	Diese Norm ist wie folgt zu konkretisieren: <i>"Nach der Koordination der Kontrollen teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt, mit:...."</i>	Nach Art. 95 Abs. 3 DZV wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Beide Institutionen müssen deshalb über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden. Es ist störend, dass der Begriff der Kontrollorganisation uneinheitlich verwendet wird; es müssen der Klarheit halber immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 100 Abs. 7	Die Plausibilisierung von Futterbilanzen sollte auch durch Kontrollorganisationen vorgenommen werden können.	Die notwendige Plausibilisierung sollte auch an die Kontrollorganisationen delegiert werden können. Jährlich mindestens ein Viertel der Futterbilanzen zu kontrollieren, würde für die Kantone einen erheblichen Aufwand verursachen. Es sollte daher nur ein kleiner Teil kontrolliert werden. Es würde sich als vorteilhaft erweisen, wenn die Futterbilanz ein Bestandteil der Nährstoffbilanz wäre. In diesem Fall liesse sie sich gemeinsam mit dem ÖLN kontrollieren.
Art. 102 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu anpassen: <i>"Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren."</i>	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Träger-schaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen. Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.

Art. 103 Abs. 1	Angesichts der prekären Situation im Bereich Antibiotika und Resistenzentwicklung ist zu überprüfen, ob im Rahmen der Antibiotika-Strategie des Bundes Sanktionsmöglichkeiten bei Widerhandlungen gegen die Heilmittelgesetzgebung vorzusehen sind. Zu überprüfen ist alternativ die Einführung einer neuen Direktzahlung im Bereich der Tierarzneimittel. In diesem Falle wäre eine entsprechende Ergänzung des Anhangs erforderlich.	Es ist zu überprüfen, ob die DZV nicht dahingehend ergänzt werden kann, dass Tierhalter, die sich betreffend Gesundheitsmanagement ihrer Tierbestände vorbildlich verhalten, mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Die genauen Anforderungen wären noch zu definieren. Gefordert werden könnten z.B. die integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung (ITB), Impfprogramme oder andere vorbeugende Massnahmen und/oder bestimmte Abläufe im Tierverkehr (Kälber werden erst mit höherem Alter verstellt, Rein-Raus, Haltung in kleineren Gruppen u.a.). Mit Art. 70a Abs. 4 gibt es im LwG überdies bereits eine Norm, welche eine solche Ausdehnung der Direktzahlungen zulassen würde.
Art. 104 Abs. 2	Als höhere Gewalt haben zusätzlich auch längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten des Betriebsleiters zu gelten.	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies bedarf einer Änderung.
Art. 106	Der Verordnungstext ist gemäss dem Erläuterungstext anzupassen.	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll erwähnt werden, dass rückwirkende Hofübergaben nicht mehr berücksichtigt werden können.
Art. 106	Wie in der bisherigen DZV ist hier ein Stichtag zu fixieren (bisher Anfang Mai).	Die Festlegung eines verbindlichen Stichtages liegt voll und ganz im Sinne der Rechtssicherheit.
Art. 106 Abs. 3	Diese Norm ist in Art. 99 zu verschieben, wobei der Zeitraum analog Art. 97 Abs. 1 vom 15. Januar bis 1. April zu verlängern ist.	Diese Bestimmung passt nicht hierher. Dito Art. 97 Abs. 1.
Art. 106 Abs. 4	Abs. 4 Streichen	Dito Art. 33
Art. 106 Abs. 5 lit. b	Kürzungen sind noch bis am 30. September (nicht nur bis am 31. August) zu berücksichtigen.	Der Abschluss und die Festlegung sämtlicher Kürzungen bis zum 31. August ist ein sehr anspruchsvolles Ziel, das kaum zu realisieren ist. Eine Erweiterung auf den 30. September ist daher zweckdienlich.

Art. 107 Abs. 4	Der Bund wünscht gemäss den Erläuterungen zum Problem der Akontozahlungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn, bei Erbringung von rund 50 % der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50 % der Beiträge auszurichten.
Art. 107 Abs. 5	Es ist eine Lösung zu schaffen, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und dem 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können.	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen provisorisch gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. November und dem 31. Dezember ausgerichtet werden können. Nicht zu vergessen ist, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Abs. 1	Es besteht hier ein Widerspruch zwischen der Verordnung und den Erläuterungen.	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen sind die Kantone für den Vollzug zuständig.
Art. 112 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: <i>"...begonnen haben oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind, müssen diese bis spätestens am 31. Dezember 2015 erfolgreich abschliessen...."</i> Im Weiteren beantragen wir folgende Ergänzung: <i>"....ausgerichteten Direktzahlungen zurückgefordert. Um Härtefälle zu vermeiden, soll beim Tod des Ehepartners oder bei Erreichen der Altersgrenze der Ehepartner oder die Ehepartnerin ohne Ausbildung als Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin betrachtet werden, sofern der Betrieb vor diesem Ereignis mindestens fünf Jahre gemeinsam geführt wurde."</i>	Bewirtschafter, die sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen, soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31. Dezember 2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss. Diese Übergangsregelung wird nur in Einzelfällen zur Anwendung gelangen. Aber nicht selten sind es dann auch Härtefälle.

Art. 112 Abs. 7	Der letzte Satz dieser Norm mit dem Wortlaut <i>"Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt"</i> ist zu streichen.	Die Beschränkung auf maximal ein Projekt diskriminiert grössere Kantone.
Art.112 Abs. 8	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: "Diejenigen Massnahmen, die ab 2014 zu 100 Prozent finanzierbar sind, wie Schleppschlauch, Direktsaaten, Pflanzenschutzmittel u.a., können ab 2014 für die restliche Laufzeit der in den Kantonen laufenden Projekte dem Bund in Rechnung gestellt werden. Die Projekte werden wie geplant nach sechs Jahren beendet und durch Bundesprogramme abgelöst."	Es gibt keinen Grund, bei laufenden Projekten nach Art. 77a LwG bis zum definierten Projektende keine Ressourceneffizienzbeiträge gemäss DZV auszurichten. Die EDV-Lösungen der Kantone bieten ausreichend Gewähr, dass Doppelzahlungen vermieden werden.
Art. 112 Abs. 12	Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "ordentliche Nutzungsdauer" ist unklar; er ist daher zu präzisieren.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 4	Für die betroffenen Betriebe sollte beim Phosphor auch die 110 Prozent-Limite gelten.	Diese Regelung wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich vollzogen. Sie schränkt die wachstumswilligen Betriebe stark ein und führt zu Hofdüngerabgaben, die mit Kosten verbunden sind. Bei Gründung einer ÖLN-Gemeinschaft wären beide Betriebe von der 100 Prozent-Limite betroffen, da nur eine Nährstoffbilanz gerechnet wird. Dies kann unter Umständen den Anreiz zur Zusammenarbeit verhindern.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 6	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: "Betriebe, die <i>düngbare Flächen innerhalb</i> einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) bewirtschaften, dürfen auf den betroffenen Parzellen den Fehlerbereich von 10 Prozent des Phosphorbedarfs nicht geltend machen. Bei Betrieben mit <i>düngbaren Flächen inner- und ausserhalb des Zo</i> wird eine <i>Flächengewichtung bezüglich der Phosphorbedarfsdeckung vorgenommen.</i>" <u>Zusatzantrag:</u> Die Kantone mit sanierungsbedürftigen Seen sind vom Bund zu verpflichten, Zuströmbereiche bei den Seen festzulegen.	Die Vorschrift der vom Bund vorgeschlagenen Form ist unpräzis und der Praxis zu wenig angepasst. Zudem würde sie zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben in Abhängigkeit von der Kantonszugehörigkeit führen. Betroffen davon wären einzig die Kantone AG und LU, da nur an den Mittellandseen Zuströmbereiche ausgeschieden wurden. Die drei Mittellandseen weisen aufgrund der Massnahmen, die im Rahmen der P-Projekte umgesetzt wurden, aktuell geringe P-Belastungen auf. Der Kanton AG hat nach Abschluss des P-Projekts und nach Rücksprache mit dem BLW seine Gesetzgebung (siehe § 29 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) angepasst, sodass der erreichte Sanierungszustand des Hallwilersees gehalten werden kann.

Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 8	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"...ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von +10 Prozent auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden. Im Rebbau..."</i>	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgegeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz solange zu manipulieren, bis sie stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 8	Im Obst- und Rebbau ist die Zufuhr von Kompost (organische Bodenverbesserungsmassnahmen) zur Bodenverbesserung (Erosion, Krankheiten, Bodenmüdigkeit, Nachbauproblemen) zugelassen. In diesem gerechtfertigten Fall darf die Zufuhr von Nährstoffen die Norm überschreiten und muss nicht im Düngeplan und in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden.	Im Obst- und Rebbau zur Bodenverbesserung eingebrachter Kompost dient nicht der Düngung. Die Nährstoffmengen sind marginal und organisch gebunden und dienen allenfalls der Ernährung der nachfolgend höheren biologischen Bodenaktivität der Mikroorganismen. Produktionssysteme von langjährigen Kulturen würden sich selber strafen in Bezug auf Ertragsqualität, Lagerfähigkeit, Fruchtfleischfestigkeit, physiologischen Störungen usw., wenn sie Kompostmengen zur überbordenden Düngung einsetzen würden. Eigenverantwortung ist in der Praxis sehr hoch etabliert. Allenfalls könnten die Gaben zur Bodenverbesserung über Sonderbewilligung der kantonalen Fachstellen für Obst- und Rebbau geregelt werden.
Anhang 1, Ziff 2.1, Abs. 9	Die Angabe der Grenzwerte in DGVE ist beizubehalten.	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet.
Anhang 1, Ziffer 3	Diese Bestimmungen sind in Anhang 4 zu integrieren. Zudem ist die Abgrenzung zu den regionenspezifischen BFF aufzuzeigen.	Die BFF stehen hier isoliert.
Anhang 1, Ziffer 5.2, Abs. 2	Der zweite Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut <i>"und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet"</i> ist zu streichen.	

Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 1. Getreide: Insektizide Spritzmittel beantragen wir folgende Neuformulierung: <i>"Nach Erreichen der Schadschwelle bei Getreidehähnchen sind sämtliche gegen Getreidehähnchen zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt."</i>	Aus Ressourcenschutzgründen werden heute die meisten Sonderbewilligungen ohne eine Beurteilung vor Ort erteilt (und praktisch nie verweigert). Dies bringt im Sinne einer fachlichen Beurteilung nicht viel. Eine Lockerung der Mittelauswahl würde daher bei den Vollzugsstellen zu einer administrativen Entlastung führen.
Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 2. Raps: Insektizide Spritzmittel beantragen wir eine Ergänzung mit dem Schädling Erdfloh .	Der Erdfloh ist in vielen Gebieten ein Problem. Auch gegen den Erdfloh sollten deshalb ohne Sonderbewilligung nach Erreichen der Schadschwelle Insektizide verwendet werden dürfen. Eine Lockerung beim Erdfloh würde für die Vollzugsstellen zudem eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 7. Grünfläche beantragen wir folgende Formulierung: <i>"In Dauergrünland ist eine Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt."</i> Die bisherige Regelung, dass ab 20 % der Dauergrünlandfläche eine Sonderbewilligung nötig ist, ist zu streichen.	In der Praxis gibt es kaum Fälle, wo mehr als 20 Prozent der Dauergrünlandfläche pro Jahr behandelt werden (ausser bei sehr kleiner Dauergrünlandfläche). Das heisst, die Einschränkung kann im Sinne einer Entschlackung der Anforderungen gestrichen werden, ohne dass sich in der Praxis etwas ändert.
Anhang 1, Ziffer 9, Abs. 5	Bezüglich den Abstandsaufgaben entlang Gewässern ist das momentan gültige Pufferstreifen-Merkblatt massgebend.	Die Regelung im aktuellen Pufferstreifen-Merkblatt wurde erst kürzlich eingeführt. Bei einem Kontrollintervall von vier Jahren beim ÖLN werden erst jetzt die letzten Landwirte anhand des neuen Pufferstreifen-Merkblatts kontrolliert. Eine erneute Änderung in diesem Bereich würde daher nicht verstanden und zu einem grossen Aufklärungsbedarf führen. Hinzu kommt, dass die Gewässerräume in den meisten Kantonen in absehbarer Zeit noch nicht ausgeschieden sind.
Anhang 1, Ziffer 9, Abs. 6	Streichen; falls nötig ist in Art. 57 DZV eine entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 DZV wird auf den Abschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 DZV "Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III."
Anhang 3, Ziffer 1, Abs. 2	Streichen	Es handelt sich hier um eine Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt.

Anhang 4, Ziffer 1.1, QS II	Diese Bestimmung ist mit einer Massnahme für eine fauna-schonende Bewirtschaftung (z.B. Verzicht auf Mähauflistungseinsatz) zu ergänzen.	Ein floristisch wertvoller Pflanzenbestand ist eine gute Voraussetzung dafür, dass dort auch eine reichhaltige Fauna vorkommt. Allerdings bedarf es zu deren Erhaltung/Förderung eine schonende Bewirtschaftung. Die Fauna ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität.
Anhang 4, Ziffer 1.2, Abs. 1 QS 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung sollte unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4, Ziffer 1.3, Abs. 3, lit. a und b	In den Weisungen bzw. Erläuterungen ist genau zu definieren, was mit "...dominieren max...." gemeint ist.	lit. b könnte als Spezialfall von lit. a in die Weisungen bzw. Erläuterungen aufgenommen werden.
Anhang 4, Ziffer 1.3, QS II	Der Beitrag für die Qualitätsstufe II ist bereits dann zu gewähren, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, die aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern.	Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und ist viel zu aufwändig. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I und II	Wir beantragen hierzu folgende Regelungen: ▪ Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. ▪ Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. ▪ Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. ▪ Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52 Abs. 1, lit. g)	Die Flexibilisierung bei Bewirtschaftung der Streueflächen- und Grünstreifen wird begrüsst, können doch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden. Dadurch wird die Problematik, die sich in Kombination mit den Weiden ergibt, entschärft. Nachteile der beiden neuen Heckentypen sind: ▪ Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit gestaffelter Nutzung in der Qualitätsstufe I ist eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung dieser Kleinflächen ist aufwändig und wenig praktikabel. ▪ Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand (2–3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). ▪ Mit diesem, Heckentyp wird das System verkompliziert.

Anhang 4, Ziffer 1.6, QS 1, Abs. 1	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche."</i>	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "Periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche und der Pufferstreifen zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen."</i>	Der Beitrag sollte allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1.) In den Weisungen bzw. Erläuterungen sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 3	Streichen	Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen soll nur für QS II gelten.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Die Anforderungen an den Krautsaum-Pufferstreifen sind:</i> <i>a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten oder schonend beweidet werden;</i> <i>b. Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt mindestens alle drei Jahre."</i> Lit. b und c im vorliegenden Verordnungsentwurf sind daher zu streichen.	Siehe Argumentation oben.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS II, Abs. 5 (neu)	Diese Ziffer ist mit dem neuen Absatz 5 wie folgt zu erweitern: <i>⁵"Die Anforderungen an den gestaffelt genutzten Pufferstreifen (Krautsaum) sind:</i> <i>a. Anforderungen für Qualitätsstufe I, Abs. 4;</i> <i>b. die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;</i> <i>c. ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: Grenzt die Hecke an eine Streuefläche, sind spätere Schnittnutzungen zulässig."</i>	Siehe Argumentation oben.

Anhang 4, Ziffer 1.7, QS I	In den Weisungen bzw. in den Erläuterungen ist zu definieren, wie sich dieses Element gegenüber den übrigen Kulturen und den Gewässern abgrenzt.	
Anhang 4, Ziffer 1.7, QS II Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche."</i>	Begründung analog Ziffer 1.6 "Hecken, Feld- und Ufergehölze."
Anhang 4, Ziffer 1.7, QS II, Abs. 5	Diese Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren: <i>"Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden."</i>	Bei Renaturierungsprojekten ist der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung zu tragen. Diese Option muss deshalb überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4, Ziffern 1.8, 1.9, 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3 Metern soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmalen Streifen kann der Zielbestand des jeweiligen BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch durch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen nicht erreicht oder nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4, Ziffer 1.8 und 1.9	Die Wartefrist nach Bunt- und Rotationsbrachen ist weiterhin einzuhalten. Dies kann auch in der Weisung bzw. in den Erläuterungen geregelt werden.	Insbesondere auf schwereren Böden und niederschlagsreichen Gebieten steigt der Unkrautdruck innerhalb einer Bracheperiode stark an. Es macht hier keinen Sinn, kurz nach dem erforderlichen Abbruch des Brachetyps den gleichen oder einen anderen Typ neu anzusäen, denn die Verunkrautung erfolgt dann umso schneller.
Anhang 4, Ziffer 1.11, QS I, Abs. 4	Das Schnittgut ist weiterhin abzuführen.	Begründung siehe unter Art. 55 Abs. 5.
Anhang 4, Ziffer 1.12 QS I Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Der Beitrag wird maximal für 120 Kernobst- und Steinobstbäume pro Hektare und für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume ausgerichtet."</i>	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten überzählige Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden.

Anhang 4, Ziffer 1.12, QS II Abs. 1	Streichen	Strukturelemente sollen weiterhin nur dann erforderlich sein, wenn die Zurechnungsflächen gemäss Abs. 7 von Ziffer 1.12 nicht als qualitativ hochwertig gelten.
Anhang 4, Ziffer 1.12, QS II, Abs. 6	Streichen	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil an Neupflanzungen von den Beiträgen auszuschliessen. Das Ziel einer Neupflanzung ist in aller Regel die Etablierung eines Obstgartens, der nach wenigen Jahren die Funktion eines ökologischen Lebensraums einnimmt. Bei erst später einsetzenden Beiträgen ist die Attraktivität von Neupflanzungen gering. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Regelung vereinzelt auftretenden Beitragsoptimierungen vorbeugen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob allfällige Missbräuche nicht in der Kürzungsrichtlinie aufgenommen werden könnten.
Anhang 4, Ziffer 1.13	Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte.
Anhang 4, Ziffer 1.14, Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Im Unterstockbereich dürfen Blattherbizide nur als Einzelstockbehandlungen eingesetzt werden."</i>	Diese Bestimmung ist wie bisher beizubehalten.
Anhang 4, Ziffer 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionenspezifische BFF» wie «Felderchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.

Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. a	Der letzte Satz von lit. a mit dem Wortlaut " <i>Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden</i> " ist ersatzlos zu streichen.	Der Aufwand zur Überprüfung des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten im Feld ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, die konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. b	Die ersten beiden Sätze von lit. b mit dem Wortlaut " <i>Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten</i> " sind ersatzlos zu streichen.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. c	In lit. c sind folgende Anpassungen vorzunehmen: <i>"...Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 6-7,5 Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen;..."</i>	Es macht keinen Sinn, jene BFF miteinzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12 % BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch.
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollten nicht wieder geändert werden. In der "Vollzugshilfe Vernetzung" ist aufzuführen, mit welchen Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten UZL-Arten berücksichtigt werden.	Die Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter motiviert bleiben. Standardmassnahmen sind für Vernetzungsprojekte nur dann eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.

Anhang 4, Ziffer 2.4, letzter Absatz	Der Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) ist zu eliminieren. In Art. 4 Abs. 3 VKKL steht, dass jährlich mindestens 1 % der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier hingegen sind 10 % innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Flächen innerhalb der Periode und noch einmal mindestens 1 % der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne eines vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichproben beschränken. Der Aufwand für eine mehr als 100 %-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5, Ziffer 3, Abs. 3	Der folgende Satz ist zu streichen: <i>"Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einem Ertragsgutachten einer Fachperson für Futterbau nachzuweisen"</i> .	Bei höheren Erträgen jeweils eine Fachperson für Futterbau herbeizuziehen, würde den administrativen Aufwand stark erhöhen und ist daher abzulehnen. Ein fachlich richtiges Gutachten über Futterbauerträge ist viel zu aufwändig und je nach Situation schwierig zu erstellen. Letztlich kann es nicht sein, dass eine Fachperson Futterbau über die GMF-Beiträge eines Betriebes entscheiden muss.
Anhang 6, Ziffer I, 1.2 c	Pelletierte Strohwürfel und Strohrümel sind als Einstreumaterial auf Liegematten zuzulassen.	Die derzeitige Formulierung <i>"ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh ..."</i> würde dies ausschliessen.
Anhang 6, Ziffer I, 1.3; 2.4; 3.4	Der Begriff <i>"befestigter Boden"</i> ist zu umschreiben bzw. zu konkretisieren.	Der Begriff <i>"befestigter Boden"</i> hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutige Formulierung der Anforderung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereichs befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe Anhang 6, Ziffer 4.4).
Anhang 6, Ziffer I, 2.2	Es ist zu konkretisieren, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig ist und als <i>"gleichwertige Unterlage"</i> gilt.	Es hat bereits zahlreiche Rückfragen gegeben, was konkret als <i>"gleichwertige Unterlage"</i> zulässig ist, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatt. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen zulässig sind, um die BTS-Bedingungen noch zu erfüllen.

Anhang 6, Ziffer I, 2.5	Diese nur schwer kontrollierbare Anforderung ist zu konkretisieren oder ganz zu streichen.	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals kaum nachvollziehbar. Die Notwendigkeit von Fressplatz-Abtrennungen sollte dabei geklärt werden. Andernfalls ist die Anforderung zu streichen.
Anhang 6, Ziffer I, 4.3	Streichen	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 15. Januar zu eröffnen.	Namentlich bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in den obgenannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und nicht erst im März oder April).
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Festlegung einer Mindestdauer des zu gewährenden Auslaufs pro Tag: 2 Stunden je Auslauftag	Insbesondere im Winter besteht eine (rechtliche) Unsicherheit, wie viele Stunden der Auslauf pro Auslauftag mindestens dauern sollte. Eine verbindliche Regelung würde den Vollzug wesentlich vereinheitlichen und vereinfachen. Bislang hätte zum Beispiel die Gewährung eines Auslaufs von nur 10 Minuten pro Auslauftag im Winter keine verbindlichen Konsequenzen. Eine so kurze Dauer des Auslaufs steigert aber in keinster Weise das Tierwohl und ist völlig unzureichend.
Anhang 6, Ziffer IV, 2.3	Der Liegebereich bei den Schweinen sollte auch ausreichend eingestreut sein und als Anforderung von RAUS gelten.	Analog der Anforderung hinsichtlich des eingestreuten Liegebereichs bei den Rindern sollte auch bei den Schweinen der Liegebereich im Rahmen des RAUS-Programms eingestreut sein. Es ist bislang nicht schlüssig, warum bei RAUS der Liegebereich bei den Rindern eingestreut sein muss, bei den Schweinen jedoch nicht.

Anhang 6, Ziffer V, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 - 2.5, 7.2, 7.5	Auf diese Anforderungen ist entweder ganz zu verzichten oder sie sind mit der Richtlinie für Direktzahlungskürzungen zu harmonisieren.	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze, so dass der Vollzug nicht gewährleistet werden kann. Erfahrungsgemäss verfehlen Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, ihre Wirkung.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen ist für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festzulegen.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6, Ziffer V, 7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss.	Die bisherige Regelung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Weidetag bzw. zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich bewährt.
Anhang 7	Der wichtige Anhang 7 mit den Beitragssätzen sollte neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragssätze rechtfertigt die Ernennung des jetzigen Anhangs 7 zu Anhang 1.
Anhang 7, Ziffer 3.1	Die Beiträge der Qualitätsstufe II sind zugunsten der Vernetzungsbeiträge zu reduzieren. Anpassung von Anhang 7, Ziffer 3.1, wobei folgende Varianten denkbar sind: • <u>Variante 1</u>: Reduktion der Beiträge in Stufe 1 zugunsten von Stufe 3 (neu; ist in Verbindung mit Antrag zu Art. 53 Abs. 3 zu verstehen) • <u>Variante 2</u>: Reduktion der Beiträge in Stufe 2 zugunsten von Stufe 3 (neu; dito Variante 1) • <u>Variante 3</u>: Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten von Stufe 1 und 2 • <u>Variante 4</u>: Verzicht auf Stufe 3 (aktuell) zugunsten des Vernetzungsbeitrags, kombiniert mit Variante 3	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58 Abs. 4 DZV. Die Flächenbeiträge an die Landbewirtschafter sind für echte Leistungen auszurichten. Nebst der Arbeitsleistung sind dies die Nutzungsextensivierung oder die Neuanlage von Öko-Elementen.

Anhang 7, Ziffer 3.1 1. Extensiv genutzte Wiesen	Beiträge der Qualitätsstufe I in den Bergzonen erhöhen.	Der Unterschied zu den wenig intensiv genutzten Wiesen ist zu wenig gross bzw. in den Bergzonen III/IV sogar gleich.
Anhang 7, Ziffer 3.1 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Der Beitrag für die Qualitätsstufe II ist gleich hoch festzusetzen wie der Beitrag für extensiv genutzte Wiesen.	Es gelten die gleichen Qualitätsanforderungen.
Anhang 7, Ziffer 3.1 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: Fr. 2'000.– statt Fr. 3'000.– Beitrag für Qualitätsstufe II: Fr 3'000.– statt Fr. 2'000.–	Anpassungen aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen (siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.)
Anhang 7, Ziffer 3.1 11. Uferbereich entlang von Fließgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss um die – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7, Ziffer 3.1 13. Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume	Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume ist einheitlich auf Fr. 30.– festzusetzen.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7, Ziffer 3.1 14. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: Fr. 15.–/Baum, wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.
Anhang 7, Ziffer 3.2, lit. a und b	Die Beiträge sind höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 und Art. 56.

Anhang 7, Ziffer 5.4 und 5.5	Anhebung der Beiträge für BTS und RAUS, insbesondere für diejenigen Tierkategorien mit geringer Beteiligung und Verzicht auf Ausschluss von Heimtieren.	Das Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Bevölkerung. Die Teilnahme einzelner Tierkategorien ist zum Teil sehr gering. Namentlich für diese Kategorien sollte der Beitrag erhöht werden, um Anreize für eine verstärkte Teilnahme zu schaffen. Für eine Erhöhung der Beiträge spricht auch, dass die bisher tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) vollständig wegfallen. Bei BTS ist die Teilnahme der Milchkühe unter 40 %, der Pferde unter 15 % und der Kaninchen unter 30 % → eine Erhöhung der Beiträge wäre daher sinnvoll. Bei RAUS ist die Beteiligung der säugenden Zuchtsauen, der abgesetzten Ferkel und der Mastpoulets unter 10 % und derjenige der Kaninchen unter 2 % → für den erheblichen Mehraufwand zur Teilnahme sind die Beiträge hier deutlich zu erhöhen. Die bei den Pferden vorgenommene Unterscheidung zwischen Heimtieren und Nutztieren ist abzulehnen, da der administrative Aufwand erheblich erhöht würde. Die Abgrenzung zwischen Heimtieren und Nutzpferden stösst in der Praxis auf grosses Unverständnis. Ausserdem leisten auch beteiligte Heimtiere einen Beitrag zur Steigerung des Tierwohls.
Anhang 8, Ziffer 1.2	Die Bezeichnung " <i>unsachgemässe Bewirtschaftung</i> " ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Eine Präzisierung ist gemäss den Erläuterungen zur noch geltenden DZV Art. 42 lit. c (Beitragsausschluss von ökologischen Ausgleichsflächen) vorzunehmen.
Anhang 8, Ziffer 2.6	Die Liste der bei den Qualitätsstufen I, II und III sowie bei der Vernetzung möglichen Mängel ist zu ergänzen.	Z.B. "in der Vereinbarung festgelegte Massnahme wurde nicht realisiert/umgesetzt."

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zahlreiche neue Bereiche wie der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, die Qualitätsbeiträge Stufe I und II, die Landschaftsqualitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge u.a. müssen in Zukunft kontrolliert werden. Die Einschätzung, dass deren Einführung einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand nach sich ziehen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den **Kontrollaufwand erheblich erhöhen**. Die Reduzierung der Kontrollabstände, insbesondere bei den Tierbeständen, führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss.

Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert. Dadurch könnten zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert, wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnitzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. der Veterinärdienst oder die Abteilung für Umwelt, führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient, nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 lit. a	Festlegung, bei welchen Kontrollen die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter nicht anwesend sein muss.	In speziellen Situationen (z.B. heikler Tierschutzfall) ist ausnahmsweise die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die Kontrollergebnisse erhält und sich dazu gegebenenfalls äussern bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 (neu lit. f–h)	Diese Norm ist durch drei neue Buchstaben wie folgt zu ergänzen: <i>"f. komplexe und/oder grosse Betriebe"</i> <i>"g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften"</i> <i>"h. unangemeldete Tierschutz- und/oder BTS-/RAUS-Kontrollen"</i>	Bei Bedarf sollte bei den erwähnten Betrieben eine zusätzliche Kontrolle möglich sein. Um Art. 100, Ziffer 6 der DZV zu erfüllen, sollten unangemeldete Kontrollen im Tierschutz sowie bei BTS/RAUS auch zusätzlich zu einer Grundkontrolle durchgeführt werden dürfen.
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass für die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen I und II, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeitrag eine Akkreditierung nicht unbedingt erforderlich ist, da dies z.B. von speziellen Fachstellen durchgeführt wird.
Art. 6 Abs. 3	Streichen	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mitkontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Die konkrete Handhabung ist jedoch allein Sache des Kantons. Im Kanton Aargau haben wir für diese Aufgaben ein Aufsichts- und Kontrollkonzept erstellt. Danach ist der Kontrolleur nicht zwingend verpflichtet, alle anderen Bereiche zu kontrollieren, was für ihn eine zusätzliche Sicherheit schafft.
Art. 7 Abs. 1	Auf die Bezeichnung einer einzigen "Koordinationsstelle" ist zu verzichten; es ist vielmehr die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Kontrollorganisationen zu erwähnen.	In der Regel erfolgt hinsichtlich der Kontrollkoordination eine enge Zusammenarbeit mit den Kontrollorganisationen. Diese koordinieren vor allem die privaten Labelkontrollen, für die der Kanton nicht zuständig ist. Der Begriff "Koordinationsstelle" ist daher recht abstrakt. In der Praxis erfolgt die Koordination von Kanton und Kontrollorganisation in enger Abstimmung mit allen anderen Fachstellen. Die Bezeichnung einer einzigen Koordinationsstelle ist daher nicht sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Die Kontrollfrequenz betreffend Flächendaten und Tierbestände ist auf 12 Jahren zu belassen oder zumindest nur auf 8 Jahre zu senken.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt zu einem massiven Mehraufwand. Da mit der neuen Agrarpolitik für alle Tierkategorien nunmehr der Durchschnittsbestand zur Beitragsberechnung und für die Nährstoffbilanz herangezogen wird, wäre das Zählen der Tiere am Stichtag mitunter wenig aussagekräftig. Die Überprüfung der entsprechenden Lieferscheine oder Import-/Exportbilanzen wäre hier sinnvoller. Die Deklaration der Tierbestände und Flächendaten beruht grundsätzlich auf den korrekten und glaubwürdigen Angaben der Landwirte. Diese sollten nicht durch eine drastische Senkung der Kontrollfrequenz zu stark in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Landwirtschaft mehr Vertrauen entgegengebracht werden. Falls die Kontrollfrequenz dennoch gesenkt werden sollte, dann nur auf 8 Jahre.
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Die Kontrollfrequenz betreffend die Einzelkulturbeiträge ist auf 8 Jahre zu erhöhen.	Die Masse, die Lage und die deklarierten Kulturen werden bereits bei der Überprüfung der allgemeinen Flächendaten kontrolliert. Diese müssen daher nicht nochmals separat bei den Einzelkulturbeiträgen kontrolliert werden. Die Überprüfung der Ernteverpflichtung sollte nur stichprobenartig bei ausgewählten Betrieben kontrolliert werden, um den Kontrollaufwand so gering wie möglich zu halten. Ausserdem kann diese Anforderung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden und ist daher schlecht mit anderen Kontrollen zu koordinieren.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf "Produktion und Absatz". Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 insgesamt 73 Mio. Franken und ab 2015 noch 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca. 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir beantragen, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio. Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio. Franken. Dieser Betrag gilt für alle vier Jahre der neuen AP-Periode 2014-2017. Das Geld soll innerhalb des Topfs "Produktion und Absatz" im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist nach unserer Auffassung zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

So wie die DZV in dieser Anhörungsvorlage konzipiert ist, wäre es sinnvoll, die EKBV in die DZV zu integrieren, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Für die EKBV sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)	Einzelkulturbeiträge sind auch für Flächen mit Futtergetreide (ohne Mais) auszurichten. Die Liste in Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen. Art. 1 ist zudem durch Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: <i>"³ Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der "Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... durch swissgranum aufgelistet wird."</i> Auch weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten gefördert werden, wie z.B. der Anbau von Braugetreide. Oder zumindest ist zu definieren, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.	Vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide ist nicht nachvollziehbar, weshalb das BLW für Futtergetreide keine Einzelkulturbeiträge vorschlägt. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering; mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird sie noch weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten und Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollsatz geschwächt wird, nur damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (siehe dazu unsere Bemerkungen zur Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Wir beantragen folgende Einzelkulturbeiträge pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais): Fr. 250.– b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: Fr. 800.– c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen: Fr 1200.– d. für Soja: Fr. 800.– e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken: Fr.800 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: Fr.1800.–	Die Beiträge müssen höher als vorgeschlagen ausfallen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf Fr. 800.– /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktete Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Vermindert sich die Attraktivität des Zuckerrübenanbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um Fr. 100.–/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.–je ha) vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Diese Norm ist um einen Absatz 5 zu erweitern, in dem Art. 99 Abs. 5 der neuen DZV zitiert wird. Als Alternative bietet sich die Beibehaltung der Anmelde- termine der bisherigen ABBV an.	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 lit. a	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"a. die Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; ..."</i>	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen und nicht von Parzellen gesprochen werden.
Art. 9 Abs. 4	Der letzte Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut "und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen" ist zu streichen.	Eine solche Kontrolle ist organisatorisch gar nicht durchführbar.
Anhang zu Art. 9, Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen Direktzahlungen bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrags möglich sein. Zudem ist der Begriff "wiederholt falsche Angaben" zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrags, für den ohnehin kein Anrecht besteht, ist noch keine Sanktion.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Die Grundlagen für eine konkrete Stellungnahme fehlen.	Laut Mitteilung des BLW wurden die Anpassungen der SAK-Faktoren gemäss Entscheid des Departementsvorstehers aus den Ausführungsbestimmungen entfernt und sind daher nicht mehr Gegenstand der Anhörung. Diese kurzfristige Massnahme während eines laufenden Verfahrens können wir nicht nachvollziehen. Einer Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt könnten wir hingegen zustimmen.
Art. 6 Abs. 1 lit. f	Streichen	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechts und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn Betriebe mit weniger als 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebs Rechnung zu tragen, sondern vielmehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a LBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 5 lit. c	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"... nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben oder von Lohnunternehmern ausgeführt werden."</i>	Die Arbeit von Lohnunternehmern soll der Arbeit von anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 lit. c	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"...jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom ... erreicht;"</i>	Mit der beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 lit. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung vorzunehmen (neu Art. 5 DZV).
Art. 10 Abs. 1 lit. f	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"...ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt, aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen."</i>	Diese Präzisierung hat zwingend in Analogie zu Art. 2 Abs.1 LBV zu erfolgen.
Art. 10 Abs. 1 lit. g	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"...tätig ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet."</i>	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag gemäss Anhörung kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden. Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft (BZG) besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze notwendig.
Art. 13 lit. c	Streichen	Die Stufe 1 des Typs "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 lit. f	Diese Norm ist beizubehalten und wie folgt zu formulieren: <i>"Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV."</i>	Siehe Begründung zu Art. 13 lit. c.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze."</i>	Gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. i LBV werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (Art. 22 Abs. 1 lit. h LBV). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, sollte es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 lit. b	Diese Norm ist wie folgt zu präzisieren: <i>"Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problem-pflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;"</i>	Zwecks Übereinstimmung des Inhalts ist der gleiche Wortlaut zu verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 lit. b DZV .
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Diese Norm ist neu wie folgt zu formulieren: <i>"Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten:</i> <i>a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen;</i> <i>b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;"</i>	Zwecks Übereinstimmung des Inhalts ist der gleiche Wortlaut zu verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 lit. b DZV .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 3	Streichen	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: • Ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwändig. Zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. • Die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme bekunden, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. • Die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere zeitigen wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. • Die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. • Die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weitem nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. • Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. • Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tier-schutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. • Würde diese Regelung umgesetzt, müsste konsequenterweise auch eine analoge Unterscheidung bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht werden (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Wir erachten dies nicht als notwendig und erst recht nicht als praxistauglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29a Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Betriebe mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie ..."</i> Streichen des Begriffs "Hirtenbetrieb".	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesem Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Art. 6; siehe Begründung unter Art. 6 Abs. 1 lit. f). Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zu vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen. Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 mit der Marginalie "Hirtenbetrieb" ist der Begriff "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Anhang (Art. 27)	Wir beantragen eine Änderung der Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten wie folgt: Der GVE-Faktor ist für Mutterkühe bzw. für andere Kühe auf einen Wert von 1.00 zu erhöhen.	Vor dem Hintergrund ihrer Leistungsfähigkeit ist nicht nachvollziehbar, weshalb Milchkühe über einen GVE-Faktor von 1.00 und andere Kühe (Mutterkühe) nur über einen Wert von 0.80 verfügen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raums und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten. Die vorgesehenen Anpassungen der Strukturverbesserungsverordnung ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Im 2. Abschnitt "Gesuche, Projektgenehmigung, Zahlungen" der rubrizierten Verordnung (Art. 21 ff.) sollte nach unserer Ansicht die Pflicht festgelegt werden, bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" nachzuweisen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Ohne eine spezielle Erwähnung dieser Pflicht müsste sich das BLW ausschliesslich auf Art. 26 SVV abstützen, um indirekt den entsprechenden Nachweis sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGGB wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden bzw. die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden nach Art. 3 Abs. 1 ^{ter} lit. a und b SVV bewirken indirekt eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit besser unterstützt werden.
Art. 3 Abs. 3 lit. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch ist sowohl für die landschaftsprägende Maiensäss-Bewirtschaftung als auch für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-Bewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden. –Eine Ausnahme ist auch vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV), für welche eine Distanz von 15 km zwischen den Betriebszentren gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartefrist von fünf auf drei Jahre und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	Streichen oder Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass allein die Kantone für die Festlegung geeigneter Planungsinstrumente zuständig sind.	Laut den Weisungen und Erläuterungen zur SVV sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instruments sollte jedoch allein dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, überlassen werden. Dies in erster Linie deshalb, weil die Kantone auch für die Risiken der Kredite die alleinige Verantwortung tragen.
Art. 9 Abs. 1	Für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20-jähriger Pachtvertrag (statt eines 30-jährigen Pachtvertrages).	Die Vereinheitlichung der Pachtvertragsdauern in den einzelnen Artikeln trägt zur Erleichterung der Handhabung bei. Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Art. 9 Abs. 3 lit. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5.
Art. 10 Abs. 1	Dito unter Art. 3 Abs. 3 lit. a	Ausnahmen sind vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV) sowie für die Maiensäss-Bewirtschaftung in der Berglandwirtschaft.
Art. 11 Abs. 1 lit. d	Zustimmung	Damit sollen eine verstärkte Zusammenarbeit unter den einzelnen Betrieben und neue innovative Ideen gefördert werden.
Art. 11 Abs. 2 lit. a	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);"</i>	Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG werden die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme begrüsst.
Art. 11b lit. a, c und e	Zustimmung	Lit. e stellt klar, wie der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erbracht werden soll, was bis anhin nicht bekannt war.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1-5	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1-5 zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen für alle Beteiligten die Rechtssicherheit.
Art. 14 Abs. 1 lit. f	In dieser Norm ist folgende Streichung vorzunehmen: <i>"f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft...., insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;</i>	Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 14 Abs. 3 lit. d	Streichen	Diese Anpassung hat zwingend nach Änderung von Art. 14 Abs.1 lit. f zu erfolgen.
Art. 15 Abs. 1 lit. g	Zustimmung	Die Korrektur (Anhebung des Ansatzes, Senkung der Pacht-dauer) geht in die richtige Richtung. Ob der Anreiz damit genügend gross ist, bleibt hingegen zu bezweifeln.
Art. 16 Abs. 2	Die Möglichkeit zur Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden ist in die Erläuterungen der SVV aufzunehmen.	Vereinfachte Verfahren sind bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen zu fördern. Zu differenzieren ist bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentliches Planaufgabeverfahren.
Art. 49 Abs. 1 lit. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV. Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotenzial können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3 lit. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch ist sowohl für die landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung als auch für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen (vgl. dazu auch Art. 3 Abs. 3 lit. a SVV).	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden. Eine Ausnahme ist auch vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV), für welche eine Distanz von 15 km zwischen den Betriebszentren gilt.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen.
Art. 14 Abs. 1 lit. a	Die Rückzahlungsfrist für Betriebshilfedarlehen bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung ist bei 20 Jahren zu belassen (und nicht auf 15 Jahre zu senken).	Gerade diese Betriebe können bei zu kurzen Rückzahlungsfristen in Liquiditätsengpässe geraten. Den Kreditkassen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Tilgungsverpflichtungen ein- bis zweimal jährlich zu stunden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von etwa 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von rund 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiel das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüßen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge können stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüßen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.– auf neu Fr. 53.– je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.– je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, das heisst die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.– je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren, was den Wettbewerb fördert und zur Kostensenkung der Rindviehhalter beiträgt. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist. Der Bund hat jedoch darauf zu achten, dass die erreichte hohe Qualität der inländischen Genetik nicht unter dieser Liberalisierungsmassnahme leidet (vgl. dazu auch unsere Bemerkungen zur Tierzuchtverordnung).

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung erachten wir im Grundsatz als richtig: Weg von regionalen Absatzförderungsprojekten und hin zur Dachmarkenstrategie (Schweiz. Natürlich) und zur Erschliessung ausländischer Absatzmärkte durch die Lancierung von Exportinitiativen. Die Förderung regionaler Projekte ist weitgehend ausgereizt und bringt der Schweizer Landwirtschaft als Ganzes kaum mehr zusätzliche Markterlöse. Wie in den Erläuterungen zur rubrizierten Verordnung erwähnt, bestehen nach wie vor ausreichend Fördermöglichkeiten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik sowie der Projekte zur Regionalen Entwicklung (PRE). Im Hinblick auf übergeordnete Ziele wie Ernährungssouveränität und Qualitätsstrategie erscheint es wichtig, dass mit einer nationalen Dachmarkenstrategie zumindest der bisherige Selbstversorgungsgrad bewahrt werden kann. Mit der Marktbearbeitung im Ausland gilt es darüber hinaus, das Vertrauen in qualitativ hochstehende "Swissness-Produkte" weiter zu stärken und für die Landwirtschaft zusätzliche Netto-Markterlöse zu schaffen – ein Bestreben, dem angesichts der immer wieder auftretenden Lebensmittelskandale, namentlich innerhalb der EU, reelle Chancen einzuräumen sind. Zu vermeiden ist in jedem Fall eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter Marken bzw. Auftritte. Eine Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise wieder preisgeben.

Im Sinne einer möglichst schlanken Landwirtschaftsgesetzgebung ist eine bessere Koordination mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (QuNaV) anzustreben. Es ist zumindest zu prüfen, ob Massnahmen zur Stärkung der Wertschöpfungskette in der Land- und Ernährungswirtschaft durch Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme nicht in die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung integriert werden sollen. Voraussetzung hierfür ist auch eine bessere Koordination und Abstimmung unter den betroffenen Bundesämtern BLW, BAFU und BFE (vgl. dazu auch unsere Ausführungen zur QuNaV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 lit. b	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</i>	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a	Der Verweis auf den Anhang ist zu verdeutlichen.	Der Verweis auf den Anhang ist unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 lit. d	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: <i>"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."</i>	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12 Abs. 2	Diese Bestimmung ist zu erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte.	
Art.13 Abs.1 und 1bis	Diese Bestimmungen sind wie folgt anzupassen: – Abs.1: <i>"Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt:"</i> – Bst. a-e: Änderung: Je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: <i>"Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben reduziert."</i>	Die in Art. 1 Abs. 1 lit. c neu eingeführte Massnahme "Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 lit. b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a, c, d, e gehen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zugutekommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 % der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen, sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen, Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Abgesehen von der Aufhebung der auf Ende 2011 befristeten Umstellungsmassnahmen für Rebflächen (marktfähigere Rebsorten für Chasselas und Müller-Thurgau) sehen die meisten Deutschschweizer Kantone keinen wesentlichen Änderungsbedarf bei der Weinverordnung. Die vorgesehenen Anpassungen haben zudem sowohl für den Kanton Aargau als auch für die Weinbranche keine nennenswerten Auswirkungen.

Nach Möglichkeit anzupassen sind nach unserer Ansicht hingegen die nachstehenden Bestimmungen (siehe unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	In der Deutschschweiz sollten aus agronomischer Sicht Neupflanzungen in der Ebene nicht bewilligt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob man für die Deutschschweiz die in dieser Norm aufgeführten Kriterien nicht präzisieren sollte.	Dies würde der Erhaltung der Qualität dienen und der Gefahr von Frühlings-Frostschäden vorbeugen.
Art. 29 Abs. 6a	Der Umrechnungsfaktor von 0.8 bei der Ausbeute sollte auf 0.75 herabgesetzt werden.	Bei einem Umrechnungsfaktor von 0.8 wird eine massiv höhere Erntemenge in Liter Wein erreicht, was zumindest im Kanton Aargau unrealistisch ist.
Anhang 1 (Eintrag Reserve/ Réserve / Riserva):	Der Begriff "Alterungsprozess" ist durch "Reifungsprozess" zu ersetzen..	Der Begriff "Alterungsprozess" schmerzt in der Seele jeden Weinliebhabers. Der Wein altert nicht, sondern er reift!

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren mit Verzicht auf eine Regelung der Kontingentsanteile hat einerseits wirtschaftliche Vorteile, indem der Wettbewerb unter den Anbieter gefördert und die Produktionskosten für die Landwirtschaft dadurch gesenkt werden können. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass die hohe Qualität der inländischen Rindvieh-Genetik durch diese Liberalisierung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Träte dieser Fall ein, würde die Schweiz in diesem Bereich in Kürze wieder vom starken Netto-Exporteur zum Netto-Importeur mutieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir die an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung angepassten Bezeichnungen der Tierkategorien ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüßen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel und damit die Harmonisierung mit der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV).
Art. 2 Abs. 1 lit. f	Zustimmung Die zur Diskussion gestellte alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir dagegen ab. Sie ist im Vollzug zu aufwändig und nicht praxistauglich.	Die Festlegung einer einzigen Kategorie bei den Poulets – unabhängig von der Mastdauer – ist bezüglich Vereinfachung des Vollzugs genauso zu begrüßen wie der Vorschlag, dass der Höchstbestand bei den Mastpoulets bei jenem der "höchsten" Kategorie, also bei 27'000 Tieren, angesetzt werden soll. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, müssen in erster Linie die grossen Verarbeiter beurteilen. Insgesamt erscheint der Bestand in dieser Höhe aber äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit auch auf die Nährstoffkonzentration pro Standort.
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, nach welchem Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als "Durchlauferhitzer" dienen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. a, b, c und d	Streichen	Auf dem Markt für Nebenprodukte besteht heute ein Nachfrageüberhang. Hinzu kommt, dass mit der Konzentration bei den lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Anzahl der Produktionsstandorte abnimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist es für die Kantone über eine Dauer von fünf Jahren kaum mehr möglich von regionaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse zu sprechen. Zudem sind die 75 km schwierig zu verstehen, wenn heute Rohstoffe (z.B. Kartoffeln) aus dem Kanton Luzern oder Bern in die Westschweiz zur Verarbeitung geführt werden und die Nebenprodukte für den Kanton Luzern diese Distanzanforderung überschreiten. Durch den Nachfrageüberhang ist es heute für viele Lebensmittelverarbeiter einfach, andere Betriebe für die Verwertung zu finden. Es herrscht sozusagen eine Konkurrenz um diese Produkte. So sind sie kaum mehr darauf angewiesen, Verträge über längere Zeiträume einzugehen. Zudem lassen sich Gehaltsangaben kaum zuverlässig langfristig festlegen.
Art. 11	Zustimmung	Ausdrücklich begrüßen wir die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche an das BLW. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen und das Verfahren vereinfacht.
Art. 13 Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüßen ausdrücklich die Stichtagsoptik für die Feststellung der Abweichung vom zulässigen Höchstbestand nach Absatz 1 dieses Artikels durch das BLW.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die vom Parlament beschlossene Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen für den Zeitraum 2014 bis 2017 sowie die Erweiterung der Beitragsgewährung auch auf Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse. Art. 9a bis h sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) sollten deshalb entgegen dem vorliegenden neuen Verordnungsentwurf beibehalten werden. Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um einen Anreiz für eine Umstellung auf Steinobstkulturen zu schaffen, sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Diese sind aber nur für Frühsorten zu gewähren, bei denen keine 100%ige Marktversorgung besteht. Dadurch wird die Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe gestärkt. Das vorhandene Marktpotenzial für Steinobst und Beeren wird besser ausgeschöpft und die regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Importe mit Transportimmissionen). Da umgestellt bzw. remontiert wird, dehnt sich die Gesamtobstfläche nicht aus.

Die Förderungsmassnahmen des Bundes für Hochstammobstbäume (rund 33 Mio. Fr. pro Jahr) führen zu strukturellen Überschüssen beim Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Bund sollte deshalb auch für eine wirtschaftliche Verarbeitung dieser Produkte in die Verantwortung genommen werden. Hochstammförderungsbeiträge sind daher teilweise umzulagern für die Verarbeitung und Vermarktung der Produkte. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Europäische Union Förderbeiträge für Pflanzungen und an die Infrastruktur im Obstbau auszahlt (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur). Mit den Umstellungsbeiträgen des Bundes könnte diese Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU etwas gemildert werden.

Die Einführung von anderen zielführenden Massnahmen gemäss Art. 58 Abs. 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Branche und der Kantone, sollte gegründet werden, um bald möglichst entsprechende Massnahmen festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Die betriebsbezogenen Marktreserven sind dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen.	Je grösser die Bevölkerung, desto eher ist eine erhöhte Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat gerechtfertigt.
Art. 4 Abs. 1	Die Beitragsberechtigung ist auszudehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe, womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierenden Jahresmenge von z.B. > 20'000 Liter (= durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen) partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte. Insbesondere Mostobst von Hochstammobstbäumen wird zu mehr als 50 % von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien verarbeitet. Diese leisten somit einen wesentlichen Beitrag an Marktentlastung, Wertschöpfungskette und Landschaftsbild.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung, dass für Käse mit einem Fettgehalt von weniger als 150g/kg Trockenmasse keine Verkäsungs- bzw. Siloverzichtszulagen mehr ausgerichtet werden sollen (Art. 1+2). Ebenfalls stimmen wir der Einführung der Siloverzichtsbeilage für Schaf- und Ziegenmilch zu, wenn diese Milch zu Hart- oder Halbhartkäse verarbeitet wird (Art. 2). Die weiteren Anpassungen werden ohne Kommentar gutgeheissen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklung begrüßen wir die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft. Zwingend zu vermeiden sind indessen dadurch bedingte finanzielle Mehrbelastungen für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, 6, 10, 14	Die Titel bei diesen Artikeln (Marginalien) sind eindeutig zu bezeichnen. Zum Beispiel: Art. 2 "Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt nur Art. 2 "Daten".	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden. Die Verwendung der Marginalie "Daten" bei allen vier erwähnten Artikeln führen zu Missverständnis und Intransparenz.
Art. 3, 7, 11, 15	Die Titel auch bei diesen Artikeln (Marginalien) sind eindeutig zu bezeichnen. Zum Beispiel: Art. 3 "Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt nur Art. 3 "Beschaffung der Daten".	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden. Die Verwendung der Marginalie "Beschaffung der Daten" bei allen vier erwähnten Artikeln führen zu Missverständnis und Intransparenz.
Art. 4 lit. b	Der Termin 31. Mai ist durch 31. Oktober zu ersetzen: <i>"... in vollem Umfang bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres."</i>	Diese Daten sind bis zum 31. Mai des Beitragsjahres noch nicht bereinigt.
Art. 4 lit. c	Der Termin 31. Juli ist durch 31. Oktober zu ersetzen: <i>".. bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres."</i>	Die definitiven Angaben von georeferenzierten Flächendaten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnitzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Bisher konnte der Bewirtschafter nicht genutzte Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Unter anderem auch aus diesem Grund können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 lit. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung sind zu vermeiden: Neu 31. Oktober statt 31. Mai (lit. b) beziehungsweise 31. Juli (lit. c).	Da regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollten die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 lit. d	Der Termin 30. September ist durch 31. Oktober zu ersetzen: <i>"...bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahres."</i>	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; die Datenlieferung ist sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist eine Harmonisierung aller Fristen auf Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die IT-Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Art. 5 ist zudem durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: <i>"Die Kantone können die von ihnen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden und an andere Kantone weiterleiten."</i>	In dieser Norm wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Dieselben Vorgaben sollten auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7 Abs. 2	Es ist genau zu umschreiben, was der Gesetzgeber unter <i>"geeigneten Organisationen"</i> versteht.	Was genau sind "geeignete Organisationen"? Selbst in den Erläuterungen zu dieser Verordnung wird darüber kein Wort verloren.
Art. 8	Die zu erfassenden Daten sind genau zu definieren. Die maximal vorgesehene Frist von 7 Tagen gemäss lit. a ist auf mindestens 60 Tage zu verlängern.	Die Gewährung einer Frist von nur 7 Tagen für die Eingabe der Daten direkt via Internet in der Applikation Acontrol ist in keiner Art und Weise realistisch. Zudem ist unklar, um welche Daten es sich hier handelt – Daten gemäss Art. 6 lit. d oder auch Art. 6 lit. e und f ?
Art. 9	In dieser Norm ist eine verbindliche Form wie folgt zu wählen (Verzicht auf kann-Formulierung): <i>"Die Daten....werden aus AGIS bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten nach Art. 6 lit. a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."</i>	Eine redundante Datenführung sollte vermieden werden. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird (siehe auch unsere Bemerkungen zu den folgenden Artikeln).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, Anhang 3	Diese Bestimmung ist durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: <i>"Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung."</i>	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden.
Art. 12 Abs. 1	Der Termin 31. Juli ist durch 31. Oktober zu ersetzen: <i>"Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein."</i>	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben, Flächenkorrekturen anzubringen (z.B. die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen).
Art. 12 Abs. 2	Der Termin 31. Juli ist wie in Abs. 1 durch den 31. Oktober zu ersetzen.	Solange die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	Diese Norm ist in Analogie zu Art. 9 wie folgt zu ergänzen: <i>"...bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich."</i>	Eine redundante Datenführung ist zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15 Abs. 1 und 2	Diese Bestimmungen sind wie folgt zu ergänzen: ¹ <i>"Das BLW beschafft die Daten nach Art. 14 lit. b und c beim Bewirtschafter. Die Daten nach Art. 14 lit. b und c werden vom Bewirtschafter ...erfasst und verwaltet."</i> ² <i>"Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Art. 14 lit. b und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen."</i>	Eine redundante Datenführung ist zu vermeiden.
Art. 16	Diese Norm ist in Analogie zu Art. 9 wie folgt zu ergänzen: <i>".....bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten nach Art. 14 lit. b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich."</i>	Eine redundante Datenführung ist zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20	Der Begriff "Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser ist der einfache Begriff "Daten" . Zudem sind analog zu den anderen Systemen "enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufzuführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung des Bundes gemeint ist, ist diese noch separat unter dem 6. Abschnitt aufzuführen.
Art. 21	Diese Norm ist wie folgt zu ändern: <i>"Die Daten werden durch das BLW beim Kanton beschafft. Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen."</i>	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen zu beziehen. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: <i>"... ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein."</i>	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren.
Anhang 1, Ziffer 1 lit. a	Es fehlen folgende Angaben: - Vorname - Geburtsdatum - Mobilnummer - Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind für den Vollzug zwingend.
Anhang 1, Ziffer 1 lit. b	Es fehlt folgende Angabe: - Standortgemeinde	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 1 lit. c	GADES-Zugangsdaten: Der Zeitpunkt ist in der Verordnung verbindlich festzulegen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen.	Vorschlag: Spätestens ab 1. Januar 2017
Anhang 1, Ziffer 2 lit. b	Ergänzung mit Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	Diese Angaben fehlen in Anhang 1, 2. Strukturdaten, b. Informationen zu Tieren.
Anhang 2 lit. c	Die Vollzugsmassnahmen und die Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen.
Anhang	Es wäre sinnvoll, ein Glossar mit Definitionen einzufügen. Folgende Begriffe sind zu definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Verordnung vermag konzeptionell wenig zu überzeugen. Sie wirft weit mehr Fragen auf als sie bestehende Probleme durch klar normierte Massnahmenpakete angehen und lösen kann. Die einzelnen Regelungen entsprechen in ihrer Flughöhe weit eher Gesetznormen als Ausführungsbestimmungen einer Verordnung. Die hinter der Verordnung stehende Strategie (Förderung von Qualitäts- und innovativen Nachhaltigkeitsprogrammen) ist im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, deren Umsetzung normativ aber zu wenig klar geregelt.

Nach unserer Auffassung ist eine Koordination mit der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung unabdingbar, und zwar in dem Sinne, dass der Qualitätsstrategie dienende Projekte mit Marktbedeutung und Wertschöpfungsrelevanz in die Absatzförderungsverordnung integriert werden sollten. Im Übrigen fehlt es auch an der Abstimmung unter den verschiedenen, jeweils betroffenen Bundesämtern (BLW, BAFU, BFE, SECO). Offenbar hegt und pflegt noch jedes Bundesamt "sein eigenes Gärtchen", was der Transparenz der angebotenen Programme abträglich ist. Denn es ist nicht einzusehen, wenn Programme, die nicht direkt der Landwirtschaft zugutekommen, allein dem Agrarbudget belastet werden (z.B. Klima, Luft, Wasser, Energie).

Zumindest kurz- bis mittelfristig gelangen nicht die Landwirtinnen und Landwirte, sondern einzig Planungsbüros, Beratungsfirmen und Branchenorganisationen in den Genuss der Bundesgelder. Unverständlich ist zudem, dass allfällige Coachingbeiträge nicht den Kantonen direkt gewährt werden. Wird von kantonalen Seite eine Projektidee lanciert, müsste ein "Strohmann" gesucht werden.

Wir beantragen deshalb, dass diese Verordnung im oben erwähnten Sinne grundsätzlich neu überarbeitet und den Kantonen und interessierten Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni